

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Gregor Gysi und der Gruppe  
der PDS/Linke Liste  
— Drucksache 12/5394 —**

**Zur Verwendung des durch das Direktorat Sondervermögen der Treuhandanstalt  
verwalteten Vermögens der Parteien bzw. Massenorganisationen der DDR**

Seit dem 3. Oktober 1990 verwaltet das Direktorat Sondervermögen der Treuhandanstalt treuhänderisch umfangreiches Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der DDR.

**Vorbemerkung**

Die Treuhandanstalt übt die treuhänderische Verwaltung über Vermögenswerte von Parteien oder ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen, die am 7. Oktober 1989 bestanden oder seither an die Stelle dieses Vermögens getreten sind, auf der Grundlage des § 20 b des Parteiengesetzes-DDR in Verbindung mit Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III Buchstabe d des Einigungsvertrages im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR (UKPV) aus. Die UKPV hat gemäß § 20 a Parteiengesetz-DDR die Aufgabe, einen Bericht über die treuhänderisch zu verwaltenden Vermögenswerte nach dem Stand vom 7. Oktober 1989 sowie über die seitdem erfolgten Veränderungen zu erstellen. Die diesbezüglichen Ermittlungen zur Überprüfung und zum Gesamtumfang des Vermögens sind derzeit noch nicht abgeschlossen. Die UKPV hat über die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag bereits einen Zwischenbericht zugeleitet (Drucksache 12/622). Die Bundesregierung hat darüber hinaus in Beantwortung einer

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 27. September 1993 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Kleinen Anfrage in Drucksache 12/4597 unter III.12. mitgeteilt, daß ein Partei- und Organisationsvermögen im Wert von über 7 Mrd. DM von der treuhänderischen Verwaltung erfaßt wird. Die UKPV bereitet derzeit einen weiteren Zwischenbericht vor, der – nachdem den Betroffenen rechtliches Gehör gewährt worden ist – im Herbst d. J. über die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag zugeleitet werden wird. Sofern nicht weitere Zwischenbescheide angezeigt sein werden, wird die UKPV auf dem vorgenannten Weg auch einen Abschlußbericht dem Deutschen Bundestag vorlegen. In all diesen Berichten wurde oder wird das Gesamtvermögen detailliert nach Organisationen und Gattungen (Immobilien, Barvermögen etc.) beziffert und aufgeschlüsselt. Darüber hinaus sind Angaben über den Bestand und die Entwicklung des Vermögens dieser Parteien der Bekanntmachung von vorliegenden und künftigen Rechenschaftsberichten der politischen Parteien (z. B. Drucksache 12/2165, Seiten 331f., bzw. Drucksache 12/3950, Seiten 33f.) zu entnehmen.

Bei der Aufgabenwahrnehmung von UKPV und THA handelt es sich um öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit. Demzufolge sind die Grundsätze des Verwaltungsverfahrensrechts, insbesondere im Hinblick auf die ordnungsgemäße Amtsermittlung einerseits und den Schutz berechtigter Interessen von Betroffenen und Beteiligten andererseits zu beachten. Bei einer Abwägung dieser Aspekte mit dem Informationsinteresse des Parlaments ist bei Berichten an den Deutschen Bundestag und bei der Beantwortung parlamentarischer Anfragen eingedenk der Veröffentlichung vorgenannter Berichte und Antworten folgendes zu berücksichtigen:

Das Ziel der ordnungsgemäßen und umfassenden Sachverhaltsermittlung darf nicht durch Veröffentlichungen zur Unzeit gefährdet werden. Die Verfahrensbeteiligten haben Anspruch auf rechtliches Gehör. Die Beteiligten haben Anspruch darauf, daß ihre Geheimnisse, sowohl des persönlichen als auch des betrieblichen und geschäftlichen Bereiches, nicht unbefugt offenbart werden. Soweit die Bundesregierung bei den zu veröffentlichten Berichten an den Deutschen Bundestag und bei der Beantwortung parlamentarischer Anfragen vorübergehend oder endgültig wegen der dargestellten rechtlichen Rahmenbedingungen auf einzelne Aspekte der Vermögensfeststellung und -abwicklung nicht eingeht, bietet sich insbesondere bei der Erörterung der gesetzlich vorgesehenen Berichte der UKPV in den nicht öffentlich tagenden Ausschüssen des Deutschen Bundestages Gelegenheit, solche Detailinformationen abzufragen.

1. In welcher Höhe verwaltet das Direktorat Sondervermögen der Treuhandanstalt „Vermögen von Parteien und Massenorganisationen der DDR“ (im folgenden „Vermögen“)
  - a) Geld,
  - b) Immobilien einschließlich der Verkaufserlöse,
  - c) sonstiges Vermögen einschließlich der Verkaufserlöse (bitte aufgeschlüsselt angeben nach SED, CDU, DBD, LDPD, NDPD, FDGB, weiteren Massenorganisationen, sonstige)?

Detailangaben können nicht gemacht werden (siehe Vorbemerkung).

2. In welcher Höhe hat die Treuhandanstalt Früchte durch den Verkauf verwalteten Vermögens erzielt?

Durch die Veräußerung einzelner verwalteter Vermögenswerte wurden keine „Früchte“ erzielt. Die bei Veräußerungen der Treuhandanstalt zugeflossenen Kaufpreissummen entsprechen dem Verkehrswert der veräußerten Vermögenswerte und unterliegen als Surrogat im gleichen Umfang der treuhänderischen Verwaltung wie die jeweiligen veräußerten Gegenstände.

3. Wo und in welcher Weise wird das Vermögen verwaltet?

Art und Umfang der treuhänderischen Verwaltung ist je nach Art der zu verwaltenden Vermögenswerte unterschiedlich:

Überschüssiges Barvermögen der Organisationen wird, soweit der Treuhandanstalt nicht darlehensweise zur Verfügung gestellt – siehe Frage 10 –, auf von der Treuhandanstalt bei bundesdeutschen Banken eingerichteten Sonderkonten verwahrt und marktüblich verzinst.

Sämtliche Immobilien werden grundsätzlich durch von der Treuhandanstalt beauftragte Immobilienverwaltungsgesellschaften verwaltet. Allerdings wird im Land Brandenburg die Verwaltung der überwiegenden Anzahl der Objekte – einem Wunsch des Landes entsprechend – durch das zuständige Landesministerium wahrgenommen.

Die treuhänderische Verwaltung des Vermögens der mit den Parteien und Massenorganisationen verbundenen Organisationen und juristischen Personen wird in der Regel durch von der Treuhandanstalt bevollmächtigte Vertrauensleute wahrgenommen. Soweit die organisatorischen Vertreter verbundener Organisationen bzw. juristischer Personen keine Vertrauensleute der Treuhandanstalt sind, unterliegen sie einer strikten ständigen Kontrolle und Aufsicht der Treuhandanstalt.

4. Sind bei der Verwaltung des Vermögens Verluste eingetreten?  
Wenn ja, in welcher Höhe, wodurch, bei welchen Vermögensgegenständen welcher Parteien bzw. Massenorganisationen?

Bei der Verwaltung des Vermögens sind keine Verluste im Sinne eines kausalen Zusammenhangs zwischen Verwaltungsausübung und Vermögensminderung eingetreten.

5. Sind aus der Verwaltung des Vermögens Früchte gezogen worden?  
Wenn ja, in welcher Höhe, wodurch, bei welchen Vermögensgegenständen welcher Parteien bzw. Massenorganisationen?

Im Rahmen der Verwaltung der jeweiligen Vermögenswerte erfolgten marktübliche Fruchtziehungen. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang auf die entsprechende Verzinsung der der treu-

händerischen Verwaltung unterliegenden Barmittel der Parteien und Massenorganisationen hinzuweisen.

Die Treuhandanstalt ist ferner darum bemüht, sämtliche Immobilien der Parteien und Massenorganisationen einer marktüblichen Nutzung durch Vereinbarung entsprechender Miet- oder Pachtverträge mit Nutzungsinteressenten zuzuführen. Sie ist dabei insbesondere im Bereich des Vermögensbereiches der PDS auf Schwierigkeiten gestoßen, da im Jahre 1990 verantwortliche Funktionäre der PDS in einer Vielzahl von Fällen, bezogen auf ausgesuchte „Filetgrundstücke“ der Partei, langfristige Nutzungsverträge zugunsten von der Partei nahestehenden Privatpersonen abgeschlossen haben. Neben der jeweils vereinbarten Nutzungsdauer (zwischen 25 und 99 Jahren) enthalten diese Verträge vor allem hinsichtlich der Pacht- bzw. Mietzinshöhe Sonderkonditionen, die eine ordnungsgemäße wirtschaftliche Nutzung der Objekte in erheblichem Umfang erschweren. Die Treuhandanstalt geht davon aus, daß der ganz überwiegende Teil dieser Verträge rechtsunwirksam ist und hat entsprechende gerichtliche Maßnahmen (Räumungsklagen etc.) eingeleitet. Diese Verfahren sind überwiegend noch nicht rechtskräftig abgeschlossen. Eine detaillierte Berichterstattung ist daher z. Z. noch nicht möglich.

6. Ist vom verwalteten Vermögen ein Teil verbraucht worden?  
Wenn ja, wofür, zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage (bitte aufschlüsseln)?

Ein „Verbrauch“ des verwalteten Vermögens ist nicht zu verzeichnen. In welchem Umfang der Treuhandanstalt durch die treuhänderische Verwaltung entstandene Kosten dem Sondervermögen angerechnet werden können, wird z. Z. ermittelt.

7. a) Welche Vermögensgegenstände wurden bisher Parteien oder Massenorganisationen als materiell-rechtsstaatlich erworben zurückgegeben (bitte aufschlüsseln nach den einzelnen Gegenständen und den jeweiligen Parteien und Massenorganisationen)?  
b) Welche Vermögensgegenstände wurden bisher an ursprünglich berechtigte Rechtsnachfolger zurückgegeben (bitte aufschlüsseln nach einzelnen Vermögensgegenständen)?  
c) Welche Vermögensgegenstände wurden bisher für gemeinnützige Zwecke in den neuen Bundesländern eingesetzt (bitte aufschlüsseln nach den einzelnen Vermögensgegenständen unter Angabe des gemeinnützigen Zwecks)?

Auf die vorliegenden und künftigen Berichte der UKPV und die Vorbemerkung wird verwiesen.

8. Geht die Bundesregierung davon aus, daß die Parteien, die Vermögensgegenstände als materiell-rechtsstaatlich erworben zurückgefordert haben, diese – soweit ein Anspruch besteht – vor den Wahlen zum Europäischen Parlament und zum Deutschen Bundestag im Jahre 1994 erhalten werden?
  - a) Wenn ja, worauf stützt die Bundesregierung eine solche Auffassung?

Die Prüfung des materiell-rechtsstaatlichen Erwerbs obliegt der UKPV. Einige Parteien und Massenorganisationen kommen ihren Verpflichtungen zur Rechenschaftslegung gemäß § 20 a Abs. 2 Parteiengesetz-DDR nur sehr zögerlich und unvollständig nach, so daß sich die Überprüfungstätigkeit der UKPV entsprechend zeitaufwendiger gestaltet.

Zudem muß die Feststellung des materiell-rechtsstaatlichen Erwerbs einzelner Vermögensgegenstände deshalb nicht zur sofortigen Wiederzurverfügungstellung führen, weil das unter treuhänderischer Verwaltung stehende Vermögen für auf diesem Vermögen lastende Verbindlichkeiten haftet. Ein Anspruch auf Wiederzurverfügungstellung besteht nur hinsichtlich eines sich nach Abzug der Verbindlichkeit ergebenden positiven Saldo.

- b) Wenn nein, sieht die Bundesregierung darin eine Gefährdung der Chancengleichheit der Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes hinsichtlich der bevorstehenden Wahlen?

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschuß vom 10. Juli 1991 – 2 BvE 3/91 – festgestellt, der Gewährleistungsbereich des Artikels 21 Abs. 1 GG werde nicht davon berührt, daß das Vermögen der in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik wirkenden Parteien aus der Zeit vor dem 7. Oktober 1989 unter treuhänderische Verwaltung gestellt worden ist.

Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 a) verwiesen.

9. Trifft es zu, daß ein Teil des Vermögens für allgemeine Verwaltungskosten der Treuhandanstalt und/oder des Bundesministeriums der Finanzen verbraucht wurde? Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

10. Trifft es zu, daß das Direktorat Sondervermögen der Treuhandanstalt anderen Abteilungen der Treuhandanstalt und/oder dem Bundesministerium der Finanzen Darlehen aus dem verwalteten Vermögen gewährt hat?

Wenn ja:

- a) Wie viele Darlehensverträge wurden geschlossen?
- b) Wer waren die jeweiligen Vertragspartner (bitte einzeln aufschlüsseln)?
- c) Was waren die jeweiligen Darlehenszwecke?
- d) Um welche Darlehenshöhen handelte es sich im einzelnen?
- e) Wann wurden die Darlehensverträge geschlossen?
- f) Zu welchen Konditionen wurden die Darlehensverträge geschlossen?

Es trifft nicht zu, daß die Treuhandanstalt dem Bundesministerium der Finanzen aus dem zu verwaltenden Vermögen Darlehen gewährt hat. Zutreffend ist, daß in Abstimmung mit der UKPV und dem Bundesministerium der Finanzen und mit Kenntnis des Bundesministeriums des Innern dem Sondervermögen zuzurech-

nende Barmittel der Treuhandanstalt zur Erfüllung ihrer sonstigen Aufgaben darlehensweise überlassen worden sind. Die hierbei von der Treuhandanstalt gegenüber dem Sondervermögen garantierte Rendite übersteigt die Konditionen, die auf dem Kapitalmarkt erzielbar sind. Die Verwendung des Sondervermögens entsprechend den gesetzlichen Regelungen ist garantiert.

*Zu a) bis c)*

Es existiert hierüber eine interne Rahmenvereinbarung zwischen den zuständigen Direktoraten der Treuhandanstalt. Eine konkrete Zweckbindung der darlehensweise zur Verfügung gestellten Sondervermögensbeträge gibt es nicht.

*Zu d)*

Der aus dem Bereich des Sondervermögens darlehensweise für sonstige Aufgaben der Treuhandanstalt derzeit zur Verfügung gestellte Betrag beträgt rd. 1,5 Mrd. DM (Stand 16. August 1993).

*Zu e)*

Die entsprechende Basisvereinbarung zwischen den zuständigen Direktoraten der Treuhandanstalt wurde mit Wirkung vom 1. März 1993 abgeschlossen.

*Zu f)*

Die Verzinsung erfolgt gemäß der sogenannten Euro-Methode, d. h., es werden pro Jahr 360 Zinstage zugrunde gelegt. Der dem Sondervermögen vergütete Zinssatz liegt mindestens in Höhe von 0,03 Prozentpunkten über den Konditionen des Euromarktes. Die jeweiligen Laufzeiten der einzelnen Tranchen schwanken zwischen einem Monat und einem Jahr.

11. Ist die Bundesregierung oder ein Bundesministerium vor den Vertragsabschlüssen unterrichtet worden?

Wenn ja:

- a) Wann erfolgte die Unterrichtung?
- b) Welches Ministerium wurde unterrichtet?

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

12. Wie bewertet die Bundesregierung diese Darlehensverträge juristisch, moralisch und im Hinblick auf die treuhänderische Aufgabenstellung des Direktorats Sondervermögen der Treuhandanstalt?

Die Verwendung des Sondervermögens entsprechend den Vorgaben des Einigungsvertrages ist garantiert. Darüber hinaus erfolgt die Anlage des Barvermögens bei einem solventen Schuldner zu optimalen Bedingungen. Bei einer Finanzierung auf dem freien Kreditmarkt würde ein zusätzlicher Zwischenzins anfallen. Diese Zusatzkosten, die letztlich zu Lasten des Steuerzahlers

gingen, können bei einer Darlehensgewährung durch das Sondervermögen eingespart werden.

Die Bundesregierung beurteilt aus den genannten Gründen diese Vorgehensweise positiv.

13. Sieht die Bundesregierung in einer derartigen Verwendung einen Verstoß gegen den Einigungsvertrag?
  - a) Wenn ja, welche Maßnahmen hat sie hiergegen ergriffen?
  - b) Wenn nein, mit welcher Begründung?

Auf die Antworten zu Frage 10 und Frage 12 wird verwiesen.

14. Welche Vorstellungen bestehen seitens der Bundesregierung zur gemeinnützigen Verwendung des verwalteten Vermögens, das nach dem Einigungsvertrag gemeinnützigen Zwecken in den neuen Bundesländern zuzuführen ist?

Gemäß den Regelungen des Einigungsvertrages ist das Vermögen überwiegend für Zwecke der wirtschaftlichen Umstrukturierung in den neuen Bundesländern zu verwenden. Daneben sollte auch eine Förderung bestimmter Maßnahmen im sozialen Bereich in Betracht gezogen werden. Entscheidungskriterien und -verfahren werden zwischen Treuhandanstalt, UKPV und den neuen Bundesländern im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben abgestimmt.

Eine verbindliche Festlegung der Kriterien setzt jedoch auch voraus, daß das zur Verfügung stehende Volumen beurteilt werden kann.

